

# **ABKOMMEN ZWISCHEN DEM RAT FÜR GEGENSEITIGE WIRTSCHAFTSHILFE UND DER INTERNATIONALEN AGENTUR FÜR ATOMENERGIE (WIEN, 26. SEPTEMBER 1975)**

Der Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe und die Internationale Agentur für Atomenergie, nachfolgend der RGW bzw. die Agentur genannt, sind

in Anbetracht dessen, daß im Rahmen der beiden Organisationen Arbeiten zur Nutzung der Atomenergie für friedliche Zwecke durchgeführt werden, die von beiderseitigem Interesse sind,

in Anbetracht dessen, daß zwischen den Sekretariaten des RGW und der Agentur schon Arbeitskontakte angeknüpft wurden,

unter Berücksichtigung des beiderseitigen Interesses an der weiteren Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen,

unter Berücksichtigung dessen, daß sich mit den Problemen der Nutzung der Atomenergie zu friedlichen Zwecken im RGW die Ständige Kommission des RGW für die friedliche Nutzung der Atomenergie beschäftigt,

geleitet von den Dokumenten, die die entsprechende Tätigkeit des RGW und der Agentur bestimmen,

sind wie folgt übereingekommen:

## ***Artikel I***

Der RGW und die Agentur, ausgehend von den in den Statuten dieser Organisationen vorgesehenen Zielen, werden die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Nutzung der Atomenergie zu friedlichen Zwecken verwirklichen und sich in Fragen, die von beiderseitigem Interesse sind, einander konsultieren.

## ***Artikel II***

1. Die Vertreter des RGW können an den Sitzungen der Vollversammlung der Agentur auf Einladung teilnehmen und sich an den Diskussionen dieses Organs und dort, wo es zweckmäßig ist, an den Arbeiten seiner Komitees zu Fragen der Tagesordnung ohne Stimmrecht beteiligen, an denen beim RGW und der Agentur ein beiderseitiges Interesse vorhanden ist.

2. Die Vertreter der Agentur können an den Sitzungen der Ständigen Kommission des RGW für die friedliche Nutzung der Atomenergie teilnehmen und sich an den Diskussionen dieses Organs und dort, wo es zweckmäßig ist, an den Arbeiten ihrer Arbeitsgruppen zu Fragen der Tagesordnung ohne Stimmrecht beteiligen, an denen beim RGW und der Agentur ein beiderseitiges Interesse vorhanden ist.

3. Der RGW und die Agentur werden auch die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die wechselseitige Teilnahme auch an anderen entsprechenden Maßnahmen, die unter der Leitung einer der Organisationen durchgeführt werden, zu gewährleisten.

### **Artikel III**

1. Der RGW und die Agentur vereinbaren einen breiten Austausch von Informationen, Publikationen und Dokumenten unter Berücksichtigung der Beschränkung und in einem Umfang, der eben für jede der Seiten für die Wahrung der Geheimhaltung der entsprechenden Informationen und Dokumente notwendig ist.

2. Der RGW und die Agentur werden ohne irgendwelche Beeinträchtigung des Punkt 1 des vorliegenden Artikels auf Antrag einer der Seiten Konsultationen über die Erteilung von solchen Spezialinformationen durch die eine Seite durchführen, die für die andere Seite von Interesse sein können.

### **Artikel IV**

Wenn irgendwelche Kooperationsform mit beträchtlichen Kosten derjenigen Seite verbunden sein sollte, die dem Antrag stattgibt, werden die Vertreter des RGW und der Agentur die Art und Weise der Deckung solcher Kosten bestimmen.

### **Artikel V**

Die Sekretariate des RGW und der Agentur werden die mit der Erfüllung des vorliegenden Abkommens verbundenen Kontakte aufrechterhalten.

### **Artikel VI**

1. In Übereinstimmung mit dem Abkommen mit der Organisation der Vereinten Nationen wird die Agentur die Organisation der Vereinten Nationen über die Bedingungen des vorliegenden Abkommens unterrichten.

2. Nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels IX wird es dem Generalsekretär der Organisation der Vereinten Nationen zur Aufbewahrung und Registrierung übermittelt.

### **Artikel VII**

Alle Änderungen und Ergänzungen des vorliegenden Abkommens können mit Einverständnis des RGW und der Agentur eingebracht werden.

### **Artikel VIII**

Der RGW und die Agentur können das vorliegende Abkommen innerhalb von sechs Monaten durch eine Mitteilung an die andere Seite kündigen.

### **Artikel IX**

Das vorliegende Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung durch den Sekretär der RGW und den Generaldirektor der Agentur in Kraft.

Ausgefertigt am 26. September 1975 in der Stadt Wien in zwei Exemplaren in russischer und englischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen verbindlich sind.

Für den Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe (Unterschrift)  
N.W. Faddejew

Für die Internationale Agentur für Atomenergie (Unterschrift)  
Sigvard Eklund

[Quelle: Uschakow, Alexander (Hrsg.): Integration im RGW (COMECON). Dokumente, Baden-Baden 1983, S. 960-962.]